

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Alsleben, Az.: 611-16BB5026

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der ~~Änderung~~ der Wertermittlungsergebnisse

I.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach §32, Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das gesamte Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen

- die Niederschrift über die Durchführung der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen,
- die Wertermittlungskarten (Blatt 1 und 2) sowie
- Nachweise 2, Einlage

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aus.

II. Begründung

- (1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.
- (2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 14.03.2011 bis 28.03.2011 zur Einsichtnahme für die Beteiligten der o.a. Flurbereinigung ausgelegen.
- (3) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 28.03.2011 stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.
- (4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Seidel 

